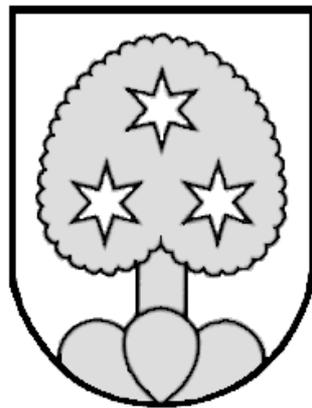


# Einwohnergemeinde Linden



## ABFALLREGLEMENT 2005

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeines

|                        |   |
|------------------------|---|
| Gemeindeaufgaben ..... | 3 |
| Fachstelle.....        | 3 |
| Information .....      | 3 |
| Verbote .....          | 4 |

## II. Entsorgung

|   |   |
|---|---|
| 1. Siedlungsabfälle                               |   |
| Begriff.....                                      | 4 |
| Benutzungspflicht.....                            | 4 |
| Separatsammlung.....                              | 4 |
| Kompostieren.....                                 | 5 |
| Sammeln des Hauskehrichts .....                   | 5 |
| Behälter und Gebinde .....                        | 5 |
| Abfuhrtage, Bereitstellen.....                    | 5 |
| Ausschluss von der Abfuhr .....                   | 5 |
| Sperrgut .....                                    | 5 |
| Begriff.....                                      | 5 |
| Abfuhr .....                                      | 6 |
| 2. Bauabfälle                                     |   |
| Bauabfälle .....                                  | 6 |
| 3. ausgediente Sachen                             |   |
| ausgediente Sachen .....                          | 6 |
| 4. Tierkörper                                     |   |
| Tierkörper, Hofabfuhr, Schlachtabfälle .....      | 6 |
| 5. Industrie- und Gewerbeabfälle                  |   |
| Vereinbarungen .....                              | 7 |
| 6. Sonderabfälle                                  |   |
| Begriff.....                                      | 7 |
| Pflichten der Besitzer .....                      | 7 |
| Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen ..... | 7 |
| Benzin- und Ölabscheider.....                     | 7 |

## III. Weitere Bestimmungen

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| öffentliche Abfallbehälter..... | 8 |
| Übertragen von Aufgaben.....    | 8 |

## IV. Finanzierung

|  |    |
|--|----|
| 1. Grundsätzliches                             |    |
| Finanzierung der Abfallentsorgung .....        | 8  |
| 2. Gebührenbestimmungen                        |    |
| Grundsätze für das Bemessen der Gebühren ..... | 8  |
| Gebührenreglement.....                         | 9  |
| Gebühren für Haushalte und Kleingewerbe.....   | 9  |
| Kollektivhaushalte .....                       | 9  |
| Kleingewerbe .....                             | 9  |
| Grundgebühr.....                               | 9  |
| Sack-/Markengebühr .....                       | 9  |
| Grobsperrgut.....                              | 9  |
| Gartenabfälle .....                            | 9  |
| Gewerbe und Landwirtschaft .....               | 9  |
| Grundgebühr.....                               | 10 |
| Sack-/Markengebühr .....                       | 10 |
| weitere Gebühren .....                         | 10 |
| Direktlieferung an Kehrrichtverwertung.....    | 10 |
| Sammelstellen und -aktionen .....              | 10 |
| weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten .....   | 10 |
| 3. Verkaufsstellen Säcke und Marken            |    |
| Vereinbarung Verkaufsstellen.....              | 10 |

|                               |    |
|-------------------------------|----|
| 4. Gebührenschuldner          |    |
| Gebührenbezug .....           | 11 |
| <b>V. Schlussbestimmungen</b> |    |
| Vollzug .....                 | 11 |
| Rechtspflege .....            | 11 |
| Widerhandlungen.....          | 11 |
| Ausführungsbestimmungen ..... | 11 |
| Inkrafttreten.....            | 12 |
| Stichwortverzeichnis .....    | 13 |

Die Einwohnergemeinde Linden erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (BSG 170.11) sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (BSG 822.111), folgendes Reglement:

## I. Allgemeines

### Art. 1

*Gemeindeaufgaben*

<sup>1</sup>Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

<sup>2</sup>Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG, BSG 822.1), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

<sup>3</sup>Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG)
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG)
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG)
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG)
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

<sup>4</sup>Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

<sup>5</sup>Sie meldet dem Gewässerschutzamt (GSA)

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG..

<sup>6</sup>Sie fördert Massnahmen, die Abfall vermindern/vermeiden helfen.

### Art. 2

*Fachstelle*

Fachstelle für Abfall im Sinne von Art. 29 Abs. 4 AbfG ist die Betriebskommission. Ihr obliegt das technische und administrative Leiten der Abfallentsorgung.

### Art. 3

*Information*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften sowie die Möglichkeiten zum Vermindern und Verwerten von Abfällen.

<sup>2</sup>Die Gemeindeschreiberei informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

<sup>3</sup>Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, das Durchführen von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

*Verbote*

#### **Art. 4**

<sup>1</sup>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten

<sup>2</sup>Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung.

<sup>3</sup>Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## **II. Entsorgung**

### **1. Siedlungsabfälle**

*Begriff*

#### **Art. 5**

Als Siedlungsabfälle gelten

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut)
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

*Benützungspflicht*

#### **Art. 6**

<sup>1</sup>Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup>Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

*Separatsammlung*

#### **Art. 7**

<sup>1</sup>Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert

- Altpapier
- Altglas
- Altmittel, Aluminium, Weissblech
- Textilien
- Gartenabfälle und Baumschnitt

Der Gemeinderat kann allenfalls beschliessen, dass weitere wiederverwertbare Abfälle gesondert gesammelt werden.

<sup>2</sup>Das Bereitstellen oder Abliefern dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

## **Art. 8**

*Kompostieren*

<sup>1</sup>Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat fördert und unterstützt das Kompostieren geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

## **Art. 9**

*Sammeln des Hauskehrichts  
Behälter und Gebinde*

<sup>1</sup>Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

<sup>2</sup>Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

<sup>3</sup>Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

## **Art. 10**

*Abfuhrtage, Bereitstellen*

<sup>1</sup>Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt.

<sup>2</sup>Säcke, Gebinde und Container dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden und müssen die vorgeschriebene Gebührenkennzeichnung haben.

<sup>3</sup>Die Bereitstellungsorte legt der Gemeinderat fest.

## **Art. 11**

*Ausschluss von der Abfuhr*

<sup>1</sup>Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) ausserhalb der Bereitstellungsorte stehende oder nicht mit der vorgeschriebenen Gebührenkennzeichnung versehene Abfälle
- c) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- d) Bauabfälle
- e) Metzgerei- und Schlachtabfälle
- f) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

<sup>2</sup>Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben c - f sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat vorschriftsgemäss zu beseitigen

## **Art. 12**

*Sperrgut  
Begriff*

<sup>1</sup>Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können

- a) metallisches Altmaterial
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen

c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

<sup>2</sup>Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup>Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

### **Art. 13**

*Abfuhr*

<sup>1</sup>Das Sperrgut wird zweimal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

<sup>2</sup>Das Sperrgut ist, auf dem Gemeindeplatz, derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeiden von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

## **2. Bauabfälle**

### **Art. 14**

*Bauabfälle*

Für das Entsorgen von Bauabfällen gilt Artikel 14 des Abfallgesetzes.

## **3. ausgediente Sachen**

### **Art. 15**

*ausgediente Sachen*

Für das Entsorgen von ausgedienten Sachen gilt Artikel 16 des Abfallgesetzes.

## **4. Tierkörper**

### **Art. 16**

*Tierkörper, Hofabfuhr,  
Schlachtabfälle*

<sup>1</sup>Tierkörper sind während der Öffnungszeiten der Tierkörpersammelstelle Grafenbühl abzuliefern.

<sup>2</sup>Tiere über 200 kg werden von der GZM Lyss direkt vom Hof abgeholt. Die Meldung an die GZM erfolgt durch die Landwirte.

<sup>3</sup>Schlachtabfälle sind der Tierkörpersammelstelle Grafenbühl abzuliefern.

<sup>4</sup>Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind (Artikel 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, VTNP; SR 916.441.22).

<sup>5</sup>Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

## 5. Industrie- und Gewerbeabfälle

### Art. 17

*Vereinbarungen*

<sup>1</sup>Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

<sup>2</sup>In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle

- die ordentliche Hauskehrichtabfuhr
- die direkte Abfuhr in die Kehrichtverbrennung oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

## 6. Sonderabfälle

### Art. 18

*Begriff*

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

### Art. 19

*Pflichten der Besitzer*

<sup>1</sup>Das Entsorgen der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup>Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

### Art. 20

*Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen*

<sup>1</sup>Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

<sup>2</sup>Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

<sup>3</sup>Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>4</sup>Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>5</sup>Die Gemeinde organisiert das fachgerechte Entsorgen der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

### Art. 21

*Benzin- und Ölabscheider*

Die Gemeinde organisiert das Leeren der nicht gewerblichen Schlamm-sammler und Benzin-/Ölabscheider.

### III. Weitere Bestimmungen

#### Art. 22

*öffentliche Abfallbehälter* <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Freizeitanlagen Abfallbehälter auf und sorgt dafür, dass sie regelmässig geleert werden.

<sup>2</sup>In diese Behälter gehören nur die Kleinabfälle der Besucher. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrige Gegenständen gefüllt werden.

#### Art. 23

*Übertragen von Aufgaben*

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen
- Verträge mit Dritten über das Durchführen des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

### IV. Finanzierung

#### 1. Grundsätzliches

#### Art. 24

*Finanzierung der Abfallentsorgung* <sup>1</sup>Die öffentliche Abfallentsorgung wird durch die Gemeinde finanziert. Es stehen ihr dazu zur Verfügung

- die Gebühren der Benützer
- die Leistungen der Gemeinde für das Entsorgen der Abfälle aus ihren eigenen Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall usw.).

<sup>2</sup>Das Anschaffen von Containern und weitere Kosten für das Bereitstellen der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigenes Kompostieren, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde) tragen die Abfallbesitzer.

#### 2. Gebührenbestimmungen

#### Art. 25

*Grundsätze für das Bemessen der Gebühren*

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen und die Aufwände für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken.

## **Art. 26**

### *Gebührenreglement*

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung regelt den Gebührenrahmen im Gebührenreglement, soweit die Ansätze nicht durch die AVAG-Generalversammlung beschlossen werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bestimmt jährlich innerhalb des Gebührenrahmens in der Gebührenverordnung die Ansätze. Dabei berücksichtigt er das Rechnungsergebnis des Vorjahres und den voraussichtlichen Bedarf des neuen Jahres.

## **Art. 27**

### *Gebühren für Haushalte und Kleingewerbe*

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, Kollektivhaushalten (mehr als 20 Personen, exkl. Gastgewerbebetriebe), Kleingewerbe und Ferienwohnungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

### *Kollektivhaushalte*

<sup>2</sup>Kollektivhaushalte sind Haushalte, die ganzjährig durchschnittlich aus mehr als 20 Personen bestehen. Gastgewerbebetriebe zählen bei den Abfallgebühren nicht als Kollektivhaushalte.

### *Kleingewerbe*

<sup>3</sup>Wird die gewerbliche Tätigkeit in privaten Räumen ausgeübt, für die bereits eine Grundgebühr bezahlt wird (Büro im einem Raum der privaten Wohnung), so wird für Betriebe bis höchstens 1.5 Vollzeitstellen (=Kleingewerbe) keine weitere Grundgebühr erhoben.

### *Grundgebühr*

<sup>4</sup>Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

### *Sack-/Markengebühr*

<sup>5</sup>Die Sack- bzw. Markengebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Nicht offizielle Kehrtrichter sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. Die Ansätze für die Sack-/Markengebühr werden durch die AVAG-Generalversammlung beschlossen.

### *Grobsperrgut*

<sup>6</sup>Grobsperrgut (Art. 21 Abfallreglement) wird mit einer speziellen Sperrgut-Gebührenmarke finanziert.

### *Gartenabfälle*

<sup>7</sup>Für die Gartenabfälle ist eine Gebühr zu bezahlen, wenn die Anlieferung pro Jahr/Haushalt einen grösseren Umfang erreicht, welcher im Gebührenreglement festzulegen ist. Kleinere Mengen werden über die Grundgebühr finanziert.

## **Art. 28**

### *Gewerbe und Landwirtschaft*

<sup>1</sup>Die Gebühr für Abfuhr und Entsorgen der Abfälle aus Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbetrieben und den durch agrarpolitische Massnahmen erfassten Landwirtschaftsbetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und der Sack- oder Markengebühr.

Alternativ zur Sack- oder Markengebühr ist eine Gewerbe-Containergebühr möglich.

Hofabfuhr, Tierkörperentsorgung (Konfiskat) und Schlachtabfälle sind gebührenpflichtig

|  |  |
|--|--|
| <i>Grundgebühr</i>                           | <sup>2</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie durch agrarpolitische Massnahmen erfasste Landwirtschaftsbetriebe haben eine Grundgebühr zu bezahlen.<br>Betriebe mit einer Entsorgungs-Vereinbarung gemäss Art. 17 bezahlen keine Grundgebühr, wenn sie die Einrichtungen der Gemeinde-Abfallentsorgung nicht benützen. |
| <i>Sack-/Markengebühr</i>                    | <sup>3</sup> Die Sackgebühr wird wie für private Haushalte erhoben.  |
| <i>weitere Gebühren</i>                      | <sup>4</sup> Die Gebühren für Container, Hofabfuhr und Schlachtabfälle werden im Gebührenreglement geregelt.   |
| <i>Direktlieferung an Kehrichtverwertung</i> | <sup>5</sup> Bei Direktlieferung an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.   |

### **Art. 29**

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| <i>Sammelstellen und -aktionen</i> | Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Papier, Altmetall, Textilien usw.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe (bis max. 10 kg oder 10 l Volumen), wird keine Gebühr erhoben. Die für diese Sammlungen entstehenden Aufwände werden aus der Grundgebühr finanziert. |
|------------------------------------|---|

### **Art. 30**

|   |  |
|---|--|
| <i>weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten</i> | <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Desgleichen für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist.<br><sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.<br><sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten-honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen. |
|---|--|

## **3. Verkaufsstellen Säcke und Marken**

### **Art. 31**

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <i>Vereinbarung Verkaufsstellen</i> | <sup>1</sup> Die AVAG schliesst einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Vertrieb, das Sortiment und das Kennzeichnen der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben</li> <li>- die Verkaufspreise</li> <li>- das Abliefern der Gebühren und</li> <li>- die Entschädigung für den Vertrieb.</li> </ul> <sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.<br><sup>3</sup> Die AVAG schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab. |
|-------------------------------------|--|

## 4. Gebührenschuldner

### Art. 32

*Gebührenbezug*

<sup>1</sup>Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer oder von den Haushaltungen sowie den Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben erhoben. Sie werden mit Stichtag 31. August erhoben und fällig.

<sup>2</sup>Verbrauchsgebühren werden mit dem Erwerb der entsprechenden Säcke, Marken und Plomben bei den Verkaufsstellen bezahlt.

<sup>3</sup>Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen, Beanstandungen, besondere Entsorgungskosten und Verfügungen werden laufend, in der Regel unmittelbar nach dem Geschäftsfall in Rechnung gestellt und fällig.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 33

*Vollzug*

<sup>1</sup>Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup>Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

### Art. 34

*Rechtspflege*

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### Art. 35

*Widerhandlungen*

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

### Art. 36

*Ausführungsbestimmungen*

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

### **Art. 37**

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten wird das Abfallreglement vom 7. Dezember 1991 und das Gebührenreglement zum Abfallreglement vom 27. November 1999 aufgehoben. Aufgehoben sind auch allfällige weitere frühere Vorschriften, zum neuen Reglement in Widerspruch stehen.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Linden am 23. November 2005.

#### **GEMEINDEVERSAMMLUNG LINDEN**

Die Präsidentin                      Die Sekretärin  
sig. R. Aeschbacher              sig. A. Fritz

Der Beschluss der Gemeindeversammlung ist in Rechtskraft erwachsen. Das Inkrafttreten wurde im Amtsanzeiger vom 30. Dezember 2005 publiziert.

Linden, 3. Januar 2006

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. A. Fritz

#### **Änderung vom 25.11.2009**

Auf Beschluss der Gemeindeversammlung wurden mit Inkraftsetzung auf 1.1.2010 verschiedene Artikel abgeändert.

Linden, 25.11.2009

**GEMEINDEVERSAMMLUNG LINDEN**  
Die Präsidentin                      Die Sekretärin  
sig. R. Linder                          sig. J. Weber

#### **Auflagezeugnis**

Die Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Linden öffentlich aufgelegt.

Linden, 25.12.2009

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. J. Weber

## Stichwortverzeichnis

---

### A

|                                 |    |
|---------------------------------|----|
| Abfallgesetz .....              | 3  |
| Abfallverminderung .....        | 3  |
| Abfuhrtag .....                 | 5  |
| Abfuhrtage .....                | 3  |
| Ablagern .....                  | 4  |
| Altöl .....                     | 7  |
| Altpapier .....                 | 4  |
| Aufsicht .....                  | 3  |
| ausgediente Sachen .....        | 6  |
| Ausschluss von der Abfuhr ..... | 5  |
| AVAG .....                      | 10 |

---

### B

|                           |    |
|---------------------------|----|
| Bauabfälle .....          | 6  |
| Baugesetz .....           | 11 |
| Baumschnitt .....         | 4  |
| Benutzungspflicht .....   | 4  |
| Benzinabscheider .....    | 7  |
| Bereitstellen .....       | 4  |
| Bereitstellungsorte ..... | 5  |
| Beschwerde .....          | 11 |
| Beseitigungskosten .....  | 10 |
| Bündel .....              | 5  |
| Bussen .....              | 11 |

---

### C

|                 |             |
|-----------------|-------------|
| Container ..... | 5, 8, 9, 10 |
|-----------------|-------------|

---

### D

|                       |    |
|-----------------------|----|
| direkte Abfuhr .....  | 7  |
| Direktlieferung ..... | 10 |

---

### E

|                         |    |
|-------------------------|----|
| Entsorgungsfragen ..... | 3  |
| Expertenhonorar .....   | 10 |

---

### F

|                     |   |
|---------------------|---|
| Fachstelle .....    | 3 |
| Ferienwohnung ..... | 9 |
| Finanzierung .....  | 8 |

---

### G

|                             |      |
|-----------------------------|------|
| Gartenabfälle .....         | 4, 9 |
| Gebühren .....              | 8    |
| Gebührenbegzug .....        | 11   |
| Gebührenkennzeichnung ..... | 5    |
| Gebührenmarken .....        | 9    |
| Gebührenrahmen .....        | 9    |
| Gebührenreglement .....     | 9    |
| Gebührenschilder .....      | 11   |
| Gebührenverordnung .....    | 9    |

|                            |    |
|----------------------------|----|
| Gemeindeaufgaben .....     | 3  |
| Genehmigungsvermerke ..... | 12 |
| Gewässerschutzamt .....    | 3  |
| Gewerbe .....              | 9  |
| Glas .....                 | 4  |
| Grobsperrgut .....         | 9  |
| Grundgebühr .....          | 9  |
| GZM .....                  | 6  |

---

### H

|                            |       |
|----------------------------|-------|
| Haushaltungen .....        | 9     |
| Hauskehr .....             | 4, 5  |
| Hofabfuhr .....            | 9, 10 |
| Hofabfuhr Tierkörper ..... | 6     |

---

### I

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| Industrie .....                     | 9  |
| Industrie- und Gewerbeabfälle ..... | 7  |
| Information .....                   | 3  |
| Inkrafttreten .....                 | 12 |

---

### K

|                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| Kanalisation .....               | 4        |
| Kehrichtverwertungsanlagen ..... | 10       |
| Kleingewerbe .....               | 7, 9     |
| Kleinsperrgut .....              | 5        |
| Kollektivhaushalte .....         | 9        |
| Kompostierung .....              | 5        |
| Konfiskat .....                  | 6, 9, 10 |
| Kontrollen .....                 | 10       |

---

### L

|                      |       |
|----------------------|-------|
| Landwirtschaft ..... | 9, 10 |
|----------------------|-------|

---

### M

|               |   |
|---------------|---|
| Metalle ..... | 4 |
|---------------|---|

---

### O

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| öffentliche Abfallbehälter ..... | 8 |
| Ölabscheider .....               | 7 |

---

### P

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Pflichten der Besitzer ..... | 7 |
|------------------------------|---|

---

### R

|                    |    |
|--------------------|----|
| Rechtspflege ..... | 11 |
|--------------------|----|

---

**S**

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| Sackgebühr .....        | 9        |
| Sammelaktionen.....     | 7        |
| Sammeldienst.....       | 4        |
| Sammelstellen.....      | 7, 10    |
| Schlachtabfälle .....   | 6, 9, 10 |
| Separatsammlung .....   | 4        |
| Siedlungsabfälle .....  | 4        |
| Sonderabfälle .....     | 7        |
| Sperrgut.....           | 5        |
| Sperrgutabfuhr .....    | 6        |
| Strafbestimmungen ..... | 11       |

---

**T**

|                  |          |
|------------------|----------|
| Textilien .....  | 4        |
| Tierkörper ..... | 6, 9, 10 |

---

**U**

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| Übertragen von Aufgaben ..... | 8 |
|-------------------------------|---|

---

**V**

|                                   |        |
|-----------------------------------|--------|
| Verbote .....                     | 4      |
| Verbrennen .....                  | 4      |
| Vereinbarung .....                | 10     |
| Vereinbarung Gewerbeabfälle ..... | 7      |
| Verfügungen .....                 | 10, 11 |
| Verkaufsstellen .....             | 10     |
| Verträge .....                    | 7, 8   |
| Verwaltungsrechtspflege .....     | 11     |
| Vollzug.....                      | 11     |

---

**W**

|                                 |    |
|---------------------------------|----|
| Wertstoffe .....                | 4  |
| Widerhandlungen .....           | 11 |
| wiederverwertbare Abfälle ..... | 10 |

---

**Z**

|                  |   |
|------------------|---|
| Zerkleinern..... | 4 |
|------------------|---|